

Amtsblatt

FÜR DEN

LANDKREIS



REGEN

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt REGEN

Erscheint nach Bedarf - Zu beziehen beim Landratsamt Regen

Einzelbezugspreis: 0,50 €

Nr. 17

Regen, 12.03.2021

Inhalt:

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Allgemeinverfügung des Landratsamtes Regen zur
Bewältigung des sprunghaften Anstiegs der Infektionen
mit dem Coronavirus SARS-CoV-2**

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der
Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmen-
verordnung (12. BayIfSMV);
Allgemeinverfügung des Landratsamtes Regen zur
Bekämpfung des Infektionsgeschehens mit dem
Coronavirus SARS-CoV-2 in der Grenzregion zu
Tschechien**

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Bekanntmachung gemäß §§ 18 Abs. 1 Satz 4, 19 Abs. 1
Satz 3 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutz-
maßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)**

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Allgemeinverfügung des Landratsamtes Regen zur Bewältigung des sprunghaften Anstiegs
der Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2**

Aufgrund von § 25 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05.03.2021 (BayMBl. 2021 Nr. 171) i. V. m. §§ 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2, 28a Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz- IfSG), dieses zuletzt durch Art. 4a des Gesetzes vom 21.12.2020 (BGBl. I S. 3136) geändert, in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), § 11 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663) und durch Verordnung vom 22. Dezember 2020 (GVBl. S. 690) geändert worden ist, i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) vom 24.07.2003 (GVBl. S.452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24.07.2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, erlässt das Landratsamt Regen im Einvernehmen mit der Regierung von Niederbayern folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Beschränkungen für Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen

In Ergänzung zu § 9 der 12. BayIfSMV wird für die in § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV genannten Einrichtungen Folgendes angeordnet:

- 1.1 Personen zur Erbringung zwingend notwendiger Dienstleistungen (z.B. Richter, Notare, Rechtsanwälte, Pfarrer) sowie Dienstleister medizinisch notwendiger Tätigkeiten (z.B. Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Logopäden etc.) erhalten weiterhin Zutritt zu den Einrichtungen,
 - 1.1.1 wenn die Person ein negatives Ergebnis einer Polymerase-Kettenreaktion (PCR)Testung vorlegen kann, wobei die Testung höchstens drei Tage zuvor vorgenommen worden sein darf, oder,
 - 1.1.2 wenn die Person ein negatives Ergebnis eines PoC-Antigen-Tests (Schnelltest), der höchstens 48 Stunden zuvor vorgenommen wurde, vorlegen kann, oder,
 - 1.1.3 wenn die Person einen originalverpackten selbst erworbenen Antigen-Test, der eine Sonderzulassung des BfArM besitzt (Selbsttest), zum Zwecke des Zutritts in eine Einrichtung mit sich führt, diesen vor Ort in der Einrichtung unter Beobachtung durch das Einrichtungspersonal an sich selbst vornimmt, das Testergebnis negativ ist und sich das Einrichtungspersonal von diesem Testergebnis überzeugen kann, oder,
 - 1.1.4 wenn die Person vor Ort - durch dafür geschultes Personal der Einrichtung - einen für den Besucher kostenfreien Point-of-care (PoC)-Antigen-Tests (Schnelltest) durchführen lässt und dieser negativ ausfällt. Die Einrichtungen werden verpflichtet, entsprechende PoC-Antigen-Tests bei diesen Personen durchzuführen.
 - 1.1.5 Das Tragen einer FFP2-Maske ist im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtend.

1.2 Jeder Mitarbeiter in oben genannten Einrichtungen ist zum Tragen einer FFP-2 Maske im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet.

2. Beschränkungen für vollstationäre Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, Altenheime und Seniorenresidenzen

In Ergänzung zu § 9 der 12. BayIfSMV wird für vollstationäre Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, Altenheime und Seniorenresidenzen Folgendes angeordnet:

2.1 Der Besuch eines Bewohners ist nur zulässig,

2.1.1 wenn der Besucher ein negatives Ergebnis einer Polymerase-Kettenreaktion (PCR)Testung vorlegen kann, wobei die Testung höchstens drei Tage zuvor vorgenommen worden sein darf, oder,

2.1.2 wenn der Besucher ein negatives Ergebnis eines PoC-Antigen-Tests (Schnelltest), der höchstens 48 Stunden zuvor vorgenommen wurde, vorlegen kann, oder,

2.1.3 wenn die Person einen originalverpackten selbst erworbenen Antigen-Test, der eine Sonderzulassung des BfArM besitzt (Selbsttest), zum Zwecke des Zutritts in eine Einrichtung mit sich führt, diesen vor Ort in der Einrichtung unter Beobachtung durch das Einrichtungspersonal an sich selbst vornimmt, das Testergebnis negativ ist und sich das Einrichtungspersonal von diesem Testergebnis überzeugen kann, oder,

2.1.4 wenn der Besucher vor Ort - durch dafür geschultes Personal der Einrichtung - einen für den Besucher kostenfreien Point-of-care (PoC)-Antigen-Tests ("Corona-Schnelltest") durchführen lässt und dieser negativ ausfällt. Die Einrichtungen werden verpflichtet, entsprechende PoC-Antigen-Tests bei diesen Personen durchzuführen.

2.2 Personen zur Erbringung zwingend notwendiger Dienstleistungen (z.B. Richter, Notare, Rechtsanwälte, Pfarrer) sowie Dienstleister medizinisch notwendiger Tätigkeiten (z.B. Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Logopäden etc.) erhalten weiterhin Zutritt zu den Einrichtungen,

2.2.1 wenn die Person ein negatives Ergebnis einer Polymerase-Kettenreaktion (PCR) Testung vorlegen kann, wobei die Testung höchstens drei Tage zuvor vorgenommen worden sein darf, oder,

2.2.2 wenn die Person ein negatives Ergebnis eines PoC-Antigen-Tests (Schnelltest), der höchstens 48 Stunden zuvor vorgenommen wurde, vorlegen kann, oder,

2.2.3 wenn die Person einen originalverpackten selbst erworbenen Antigen-Test, der eine Sonderzulassung des BfArM besitzt (Selbsttest), zum Zwecke des Zutritts in eine Einrichtung mit sich führt, diesen vor Ort in der Einrichtung unter Beobachtung durch das Einrichtungspersonal an sich selbst vornimmt, das Testergebnis negativ ist und sich das Einrichtungspersonal von diesem Testergebnis überzeugen kann, oder,

2.2.4 wenn die Person vor Ort - durch dafür geschultes Personal der Einrichtung - einen für den Besucher kostenfreien Point-of-care (PoC)-Antigen-Tests (Schnelltest) durchführen lässt und dieser negativ ausfällt. Die Einrichtungen werden verpflichtet, entsprechende PoC-Antigen-Tests bei diesen Personen durchzuführen.

2.3 Jeder Dienstleister nach Ziffer 2.2 ist zum Tragen einer FFP-2-Maske im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen in oben genannten Einrichtungen verpflichtet.

- 2.4 Nachdem im Landkreis Regen der Wert der 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird, wird für Mitarbeiter in oben genannten Einrichtungen gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12. BayIfSMV folgendes angeordnet:
- 2.4.1 Jeder Mitarbeiter in Einrichtungen im Sinne von § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 5 der 12. BayIfSMV, ist dazu verpflichtet, sich mindestens an zwei verschiedenen Tagen pro Kalenderwoche, in denen der Mitarbeiter zum Dienst eingeteilt ist, einer Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Antigen-Schnelltests oder PCR-Tests) zu unterziehen. Die Einrichtungsleitungen sind verpflichtet, die ordnungsgemäße Durchführung der Tests zu organisieren und zu kontrollieren.
- 2.4.2 Ziffer 2.4.1 gilt nicht für Personen, bei welchen bereits ein Impfschutz gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Dies ist ab dem 14. Tag nach Verabreichung der zweiten Impfung anzunehmen.
- 2.4.3 Ziffer 2.4.1 gilt nicht für Personen, bei welchen innerhalb der letzten drei Monate mittels PCR-Testung eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen wurde.
- 2.4.4 Wird der maßgebliche Wert der 7-Tage-Inzidenz von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen nicht mehr überschritten, erfolgt eine amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Regen im Amtsblatt. In diesem Fall entfällt die Regelung in Ziffer 2.4 ab dem in der Bekanntmachung genannten Tag. Bei erneuter Überschreitung des Inzidenzwerts von 100 und entsprechender amtlicher Bekanntmachung gelten die Regelungen des 2.4.1 bis 2.4.3 erneut.
3. Werk- und Förderstätten für Menschen mit Behinderung, Frühförderstellen sowie Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke
- 3.1 Unterricht in Berufsbildungs- und Berufsförderungswerken ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
- 3.1.1 Die Schüler werden für die Übernachtung in Einzelzimmern untergebracht.
- 3.1.2 Der Mindestabstand von 1,5 Metern wird durchgehend gewahrt.
- 3.1.3 Es besteht Maskenpflicht.
- 3.1.4 Die Schüler sind verpflichtet, sich regelmäßig, mindestens einmal pro Woche, einer Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu unterziehen. Die Einrichtungen sind verpflichtet, die ordnungsgemäße Durchführung der Tests zu kontrollieren
- 3.2 Soweit Einrichtungen nach Nr. 3 zulässiger Weise geöffnet sein dürfen, sind die Mitarbeiter verpflichtet, sich regelmäßig, mindestens einmal pro Woche, in denen eine nach Ziffer 3 zulässiger Weise geöffnete Einrichtung betreten wird, einer Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu unterziehen. Die Einrichtungen sind verpflichtet, die ordnungsgemäße Durchführung der Tests zu kontrollieren.

4. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt am 15.03.2021 um 0.00 Uhr in Kraft. Die Regelungen treten mit Ablauf des 28.03.2021 außer Kraft.

Die Maßnahmen werden fortlaufend hinsichtlich ihrer Verhältnismäßigkeit überprüft.

5. Kosten

Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Hinweise:

Die sonstigen Vorschriften der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Regen, Bürgerbüro, Poschetsrieder Straße 16, Zi.-Nr. A.0.02, 94209 Regen, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Regen, den 12.03.2021

Landratsamt Regen

gez.
Moser
Regierungsrätin

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);
Allgemeinverfügung des Landratsamtes Regen zur Bekämpfung des Infektionsgeschehens mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Grenzregion zu Tschechien**

Das Landratsamt Regen erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 25 Satz 2 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 05.03.2021 (12. BayIfSMV), Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Anordnungen für Grenzgänger und Grenzpendler

- 1.1 Personen, die ihren Wohnsitz in einem Risikogebiet haben, das als Hochinzidenzgebiet oder als Virus-Varianten-Gebiet ausgewiesen wurde und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung in den Landkreis Regen begeben und deren Arbeits- Studien- oder Ausbildungstätigkeit im Landkreis Regen vor der Rückkehr an den Wohnsitz regelmäßig weniger als 24 Stunden dauert und die mindestens einmal wöchentlich an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzgänger), sind verpflichtet, sich nach jeder Einreise in den Landkreis Regen auf direktem Weg an ihre Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte zu begeben.
- 1.2 Grenzgänger nach Nr. 1.1 sind verpflichtet, den Landkreis Regen nach der jeweiligen Berufs- Ausbildungs- oder Studientätigkeit auf direktem Wege wieder zu verlassen.
- 1.3 Während des Aufenthalts im Landkreis Regen ist Grenzgängern nach Nr. 1.1 ein Aufenthalt außerhalb des Betriebsgeländes der Arbeitsstätte, des Betriebsgeländes der Ausbildungsstätte oder des Schul- oder Hochschulgeländes nur gestattet, wenn dieser Aufenthalt im Rahmen der Arbeits-, Studien- oder Ausbildungstätigkeit zwingend erforderlich ist oder die Vornahme einer nach der Einreise-Quarantäneverordnung, der Corona-Einreiseverordnung, der 11. Bayer. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung oder der AV Testnachweis von Einreisenden vorgesehenen Testung oder anderer unabweisbarer, namentlich der eigenen dringlichen Gesundheitsfürsorge des Grenzgängers oder der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienlicher Verrichtungen bezweckt.
- 1.4 Personen, die ihren Wohnsitz im Landkreis Regen und ihren Arbeitsplatz in einem Hochinzidenzgebiet oder Virus-Varianten-Gebiet haben (Grenzpendler), sind verpflichtet, sich nach jeder Einreise in den Landkreis Regen auf direktem Weg in ihre Wohnung zu begeben. Sie dürfen diese nur aus triftigen Gründen bzw. während der nächtlichen Ausgangssperre nur aus gewichtigen und unabweisbaren Gründen verlassen.

2. Anordnungen für Betriebe

- 2.1 Betriebe, die regelmäßig gleichzeitig mehr als 5 Personen beschäftigen, die ihren Wohnsitz in einem Hochinzidenzgebiet oder Virus-Varianten-Gebiet haben, sind verpflichtet, ein betriebliches Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen dem Landratsamt Regen vorzulegen. Das Schutz und Hygienekonzept soll insbesondere Vorgaben enthalten zum Mindestabstand zwischen den Beschäftigten, zur Maskenpflicht und zur Arbeitstätigkeit möglichst in gleichbleibenden Arbeitsgruppen.
- 2.2 Das Hygienekonzept muss auch ein Testkonzept für alle Arbeitnehmer beinhalten. Die Testungen sind dabei grundsätzlich auf freiwilliger Basis mindestens einmal in jeder Kalenderwoche durchzuführen. Die Testungen von aus Hochinzidenzgebieten oder Virus-Varianten-Gebieten eingereisten Beschäftigten sind zu berücksichtigen. Weitergehende Regelungen, die verpflichtende Testungen in Betrieben vorschreiben, bleiben unberührt.
- 2.3 Betriebe, in denen Grenzgänger im Sinne der Nr. 1.1 dieser Allgemeinverfügung beschäftigt sind, werden beauftragt den nach § 3 Abs. 3 der Coronavirus-Einreiseverordnung erforderlichen Testnachweis für das Landratsamt Regen entgegenzunehmen und zu kontrollieren.
Die Verantwortlichen haben sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der erfassten Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Die Daten dürfen nicht zu einem anderen Zweck als der Kontrolle und der Aushändigung auf Anforderung an die nach Landesrecht für die Erhebung der Daten zuständigen Stellen verwendet werden und sind vier Wochen nach Erhebung zu löschen.

3. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt am 15.03.2021, 0.00 Uhr in Kraft. Sie gilt zunächst bis einschließlich 28.03.2021.

4. Kosten

Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Hinweise:

Die sonstigen Vorschriften der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Regen, Bürgerbüro, Poschetsrieder Straße 16, Zi.-Nr. A.0.02, 94209 Regen, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Regen, den 12.03.2021
Landratsamt Regen

gez.
Moser
Regierungsrätin

Infektionsschutzgesetz (IfSG);**Bekanntmachung gemäß §§ 18 Abs. 1 Satz 4, 19 Abs. 1 Satz 3 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05.03.2021 (BayMBl. 2021 Nr. 171)**

Das Landratsamt Regen gibt gemäß §§ 18 Abs. 1 Satz 4, 19 Abs. 1 Satz 3 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung Folgendes bekannt:

Die nach § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) beträgt im Landkreis Regen am Freitag, 12.03.2021 115,0 (Angaben des RKI, 12.03.2021). Im Landkreis Regen wird somit die 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten.

Daher gelten gem. §§ 18 Abs. 1 Satz 5, 19 Abs. 1 Satz 3 der 12. BayIfSMV für die kommende Woche von Montag (15.03.2021) bis zum Ablauf des Sonntags (21.03.2021)

- im Bereich der Schulen die Regelung des § 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV und damit:
 - o in **Abschlussklassen** (aller Schularten) **Präsenzunterricht**, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder **Wechselunterricht**.
 - o an allen übrigen Schularten und Jahrgangsstufen **Distanzunterricht**.
- im Bereich der Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige die Regelungen des § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV, wonach die Einrichtungen – mit Ausnahme der Notbetreuung – geschlossen sind.

Regen, 12.03.2021
Landratsamt Regen

gez.
Moser
Regierungsrätin